

## **Informations- und Transparenzpflichten nach Art. 13 ff DS-GVO für Kennzeichenerfassung und Videoüberwachung**

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Mithilfe dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und über die Ihnen zustehenden Rechte.

### **Verantwortlicher**

Würzburger Stadtverkehrs-GmbH

Haugerring 5

97070 Würzburg

Telefon: 0931 36-0 (Vermittlung)

Telefax: 0931 36-1354

[info@wvv.de](mailto:info@wvv.de)

### **Datenschutzbeauftragter**

E-Mail und Kontakt des Datenschutzbeauftragten: [datenschutz@wvv.de](mailto:datenschutz@wvv.de)

### **Ihre Rechte als betroffene Person**

Gerne informieren wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte als Betroffener nach Art. 15 - 22 DS-GVO:

- Das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Das Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Das Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DS-GVO)

Diese Rechte können Sie unter [datenschutz@wvv.de](mailto:datenschutz@wvv.de) oder postalisch unter der oben angegebenen Adresse geltend machen. Gleiches gilt, wenn Sie Fragen zur Datenverarbeitung unseres Unternehmens haben oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchten. Ihnen steht zudem ein Beschwerderecht an eine Datenschutzaufsichtsbehörde (z. B. das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach) zu.

### **Widerspruch**

**Die Kennzeichenerfassung erfolgt bei der Einfahrt in das Parkobjekt. Sofern Sie keine Kennzeichenerfassung wünschen und ein vorheriges Umdrehen nicht möglich ist, können Sie das Parkobjekt innerhalb der freien Durchfahrtszeit kostenfrei wieder verlassen und die Daten werden sofort gelöscht.**

**Die Geltendmachung des Widerrufs insbesondere hinsichtlich der Videoüberwachung können Sie unter [datenschutz@wvv.de](mailto:datenschutz@wvv.de) geltend machen.**

## **Herkunft und Art der Daten bei der Kennzeichenerfassung**

Bei Einfahrt in ein Parkhaus bzw. auf einen Parkplatz wird das Kfz-Kennzeichen mit einer sog. LPR-Kamera (LPR steht für License Plate Recognition) erfasst. Es wird eine Bilddatei generiert. Über eine in die LPR-Kamera integrierte Texterkennungssoftware wird das Kfz-Kennzeichen aus der Bilddatei ausgewertet und dann gespeichert.

Vor Verlassen des Parkhauses geben Sie, sofern Sie einen Parkplatz nicht dauerhaft gemietet haben, am Kassensautomaten ihr Kfz-Kennzeichen ein oder führen das Parkticket ein. Wird das eingegebene bzw. auf dem Parkticket hinterlegte Kfz-Kennzeichen in der Datenbank gefunden, so wird die Höhe der Parkgebühr ermittelt und der Kunde entrichtet die Parkgebühr.

Liegt eine dauerhafte Vermietung des Parkplatzes vor entfällt der Gang zu Kasse. Es findet ein Abgleich mit den vorher hinterlegten Kennzeichen statt.

Bei der Ausfahrt wird wieder mit einer LPR-Kamera das Kfz-Kennzeichen erfasst. Findet das System den zu diesem Kfz-Kennzeichen gehörigen Datensatz und wurde die Parkgebühr entrichtet oder es liegt ein Dauermietverhältnis vor, öffnet sich die Schranke und der Parkvorgang wird abgeschlossen.

In einer Datenbank werden zum Einfahrtsvorgang folgende Daten erfasst:

- Kfz-Kennzeichen des Parkkunden
- Bilddatei
- Datum und Uhrzeit des Parkvorgangs gespeichert.

## **Betroffene Personen bei der Kennzeichenerfassung**

Von der Kennzeichenerfassung können folgende Personen erfasst werden:

- Parker
- Dauerparker
- Komfortkarteninhaber
- Halter von Kfz

## **Zweck der Kennzeichenerfassung**

Die Kennzeichenerfassung dient der Parkzeiterfassung zwischen der Einfahrt und der Ausfahrt aus dem Parkraum zur Gebührenabrechnung.

Weiterhin minimiert sich das Risiko eines Ticketverlustes und führt dazu, dass keine Berechnung des festgelegten Höchsttagessatzes (Ticketverlustpauschale), sondern eine Abrechnung der tatsächlichen Parkdauer erfolgt.

Es wird eine nachhaltige ressourcenschonende Parkraumbewirtschaftung ohne Verbrauchsmaterial durchgeführt.

Durch die Kennzeichenerfassung kommt es zur Betrugsprävention. Es kann z. B. kein Tickethopping durchgeführt werden bei dem ein jüngeres Parkticket zur Ausfahrt eines älteren Parktickets verwendet wird.

## **Rechtsgrundlage der Kennzeichenerfassung**

In Bezug auf die Abrechnung des Parktickets bzw. der Parkgebühr ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO.

In allen übrigen Fällen ist die Rechtsgrundlage das berechnete Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO einschlägig.

Das berechnete Interesse liegt zum einen in der Wahrung des Hausrechts, da die Kennzeichenerfassung dem Verantwortlichen die Möglichkeit bietet zu entscheiden, wer den Parkraum nutzen darf.

Weiterhin liegt das berechnete Interesse des Verantwortlichen im repressiven Zweck, z. B. der Beweissicherung für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

Weiterhin besteht ein berechnetes Interesse in der Betrugsprävention und der Abschreckung von Rechtsverstößen. Die Kennzeichenerfassung dient als Identifikationsmedium um einen Missbrauch der bisherigen Parkkarten / registrierter Dauerparker zu verhindern, da eine Weitergabe an nicht registrierte Parker nicht möglich ist.

Weiterhin besteht ein wirtschaftliches Interesse des Verantwortlichen an der Kennzeichenerfassung. Mittels der Erfassung wird die tatsächliche Parkdauer eines Kfz im Parkhaus festgestellt. Es kann damit verhindert werden, dass nicht registrierte Parker sich durch ein angeblich verloren gegangenes Ticket ein geringeres Parkentgelt erschleichen, da in diesen Fällen nur die Ticketverlustpauschale berechnet wird. Dies führt zu erheblichen finanziellen Verlusten.

Auf der Gegenseite stehen die berechtigten Interessen der Parker. Allerdings handelt es sich bei den erfassten Kfz-Daten um solche, die nicht unmittelbar mit einer natürlichen Person verknüpft werden können. Eine Verfolgung des Kennzeichens erfolgt darüber hinaus nur anlassbezogen.

## **Speicherdauer der Daten der Kennzeichenerfassung**

Wir bewahren die Daten auf, wenn es zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt und wir Beweismittel im Rahmen gesetzlicher Verjährungsfristen nutzen, die bis zu dreißig Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Grundsätzlich werden die Daten direkt nach der Ausfahrt gelöscht, sofern keine weitergehenden Aufbewahrungspflichten bestehen.

### **Herkunft und Art der Daten bei der Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung erfasst solche Merkmale, die Ihre physische bzw. physiologische Identifizierung als natürliche Person ermöglichen.

### **Betroffene Personen bei der Videoüberwachung**

Von der Videoüberwachung können folgende Personen erfasst werden:

- Parker
- Dauerparker
- Komfortkarteninhaber
- Halter von Kfz
- Besucher

### **Zweck der Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung wird zum Schutz des Eigentums und des Besitzes durchgeführt.

Weiterhin dienen die Aufnahmen der Beweissicherung und ermöglichen dadurch eine Aufdeckung und Verfolgung der Straftaten sowie die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

Darüber hinaus besteht durch die Einschaltung der Videokameras an den Kassenautomaten bzw. an den Ticketschaltern die Möglichkeit, direkt mit dem Kundenservice zur Störungsbehebung in Verbindung zu treten.

### **Rechtsgrundlage der Videoüberwachung**

Die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO. Das berechnigte Interesse der Videoüberwachung liegt in der Wahrung des Hausrechts. Mittels der Aufnahmen können das Eigentum sowie der Besitz geschützt werden. Weiterhin besteht das berechnigte Interesse in der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten sowie der Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche. Bereits das Aufstellen der Kameras ist eine präventive Schutzmaßnahme.

### **Speicherdauer der Videoüberwachung**

Die Aufzeichnungen werden grundsätzlich nach 72 Stunden gelöscht. Wir bewahren die Daten auf, wenn es zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt und wir Beweismittel im Rahmen gesetzlicher Verjährungsfristen nutzen, die bis zu dreißig Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

### **Weitergabe an Dritte**

Wir werden Ihre Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen oder bei entsprechender Einwilligung an Dritte weitergeben. Ansonsten erfolgt eine Weitergabe an Dritte nicht, es sei denn wir sind hierzu aufgrund zwingender Rechtsvorschriften verpflichtet an externe Stellen, wie z. B. Aufsichtsbehörden oder Strafverfolgungsbehörden.

### **Empfänger der Daten / Kategorien von Empfängern**

In unserem Unternehmen erhalten nur die Abteilungen und Personen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

In vielen Fällen unterstützen Dienstleister unsere Fachabteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Mit allen Dienstleistern wurde das notwendige datenschutzrechtliche Vertragswerk abgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden, unter Wahrung der rechtlichen Anforderungen, an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt:

- Dienstleister im Rahmen der Versorgung
- Staatliche Behörden und Einrichtungen, soweit dies geboten bzw. erforderlich ist
- Rechtsanwälte oder andere Organe der Staatsgewalt
- IT-Dienstleister

### **Drittlandübermittlung / Drittlandübermittlungsabsicht**

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums) findet nicht statt.

### **Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten**

Es besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten, da der Parkende die Möglichkeit hat das Parkhaus nicht zu befahren.

### **Automatisierte Einzelfallentscheidungen**

Wir nutzen keine rein automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung. Lediglich die Erfassung der Daten erfolgt automatisch. Eine Entscheidungsfindung hinsichtlich des personenbezogenen Datums liegt nicht vor, da lediglich bei der Ausfahrt abgeglichen wird, ob eine Bezahlung des Parkentgelts erfolgt ist.